



Information für Arbeitslose, die in einen EU-/EFTA-Staat ziehen

zur Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Am 1. Juni 2002 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU in Kraft getreten. Dieses regelt den freien Personenverkehr zwischen diesen Staaten. Unter anderem ist im Abkommen die Koordination der sozialen Sicherheit nach dem in der EU geltenden Regelungsmodell vorgesehen, damit der freie Personenverkehr nicht durch restriktive Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts beeinträchtigt wird. Die gleichen Vereinbarungen sind auch zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten anwendbar.

Mit dem In-Kraft-Treten des Personenfreizügigkeitsabkommens bleiben die **Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung**, die Staatsangehörige eines EU-Staates, EFTA-Staates oder der Schweiz oder Flüchtlinge bzw. Staatenlose sind, und **aus der Schweiz in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ziehen, grundsätzlich der schweizerischen Krankenversicherungspflicht unterstellt**. Das gleiche gilt für ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

Für die **Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung** gilt je nach EU- oder EFTA-Mitgliedstaat folgendes:

Versicherungspflicht in der Schweiz

Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung mit Wohnsitz in **Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern** müssen sich in der Schweiz versichern.

Befreiungsmöglichkeiten

Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung mit Wohnsitz in **Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich** können zwischen einem Versicherer des Wohnstaates und einer schweizerischen Krankenkasse wählen. Machen sie ihr Wahlrecht geltend, haben sie sich bei der bisherigen Zuger Wohngemeinde von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen.

Keine Versicherungspflicht (Ausnahmen)

Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung mit Wohnsitz im **Fürstentum Liechtenstein** unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Für die **nichterwerbstätigen Familienangehörigen** von Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung gilt je nach EU- oder EFTA-Mitgliedstaat folgendes:

Versicherungspflicht in der Schweiz

Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung mit Wohnsitz in **Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, den Niederlanden, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Zypern** müssen sich in der Schweiz versichern.

Befreiungsmöglichkeiten

Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung mit Wohnsitz in **Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien und Österreich** können zwischen einem Versicherer des Wohnstaates und einer schweizerischen Krankenkasse wählen. Sie müssen sich jedoch im gleichen Land versichern lassen wie die Person, welche die schweizerische Arbeitslosenentschädigung bezieht.

Keine Versicherungspflicht (Ausnahmen)

Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung mit Wohnsitz in **Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn** und im **Fürstentum Liechtenstein** unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenversicherer oder die zuständige Zuger Einwohnergemeinde des Wohnsitzortes.

- Baar	041 769 01 41	- Risch	041 798 18 18
- Cham	041 723 87 30	- Steinhausen	041 748 11 11
- Hünenberg	041 784 44 60	- Unterägeri	041 754 55 00
- Menzingen	041 757 22 22	- Walchwil	041 759 80 10
- Neuheim	041 757 21 33	- Zug	041 728 20 93
- Oberägeri	041 723 80 40		

Hinweis:

Dies ist eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.